

Regierungsratsbeschluss

vom 21. April 2015

Nr. 2015/653

KR.Nr. K 0030/2015 (VWD)

Kleine Anfrage Peter Brotschi (CVP, Grenchen): Einführung eines Hegebeitrages in der Fischerei **Stellungnahme des Regierungsrates**

1. Vorstosstext

Die Fischereivereine des Kantons Solothurn übernehmen zahlreiche Aufgaben in der Hege und Pflege von Gewässern und Fischbeständen und in der Ausbildung der angehenden Fischer. Sie entlasten damit den Kanton organisatorisch und finanziell, indem sie Aufgaben übernehmen, deren Umsetzung der Bund den Kantonen anlastet. Die Vereine werden zwar über einen Leistungsauftrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei finanziell entschädigt, jedoch erfolgen die Arbeiten hauptsächlich in Fronarbeit und sind damit weitaus günstiger, als wenn die Behörden diese selber umsetzen oder einer gewerblichen Institution in Auftrag geben müssten. Somit entlasten die Vereine den Kanton in seiner angespannten Finanzsituation massgeblich.

Von den Massnahmen für die Fischerei, das Fischen und für die Gewässer, welche die Fischereivereine mit grossem Engagement ehrenamtlich und teilweise abgegolten durch den Leistungsauftrag vornehmen, profitieren alle Fischerinnen und Fischer gleichermassen. Über die Patentpreise finanzieren alle Fischer die Aufgaben des Leistungsauftrages. Fischerinnen und Fischer, die zugleich in einem Verein Mitglied sind und diesen finanziell oder durch ihre Arbeitskraft unterstützen, tragen aber bedeutend mehr zum Gelingen der Massnahmen bei, weil diese nur mit funktionierenden Vereinen überhaupt umgesetzt werden können. Fischer ohne Vereinsmitgliedschaft sind die Nutzniesser der Arbeit der Vereine. Deshalb drängt sich die Frage der Einführung eines Hegebeitrages für Fischerinnen und Fischer ohne Vereinsmitgliedschaft auf, wie er in anderen Kantonen bereits Realität ist.

Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie schätzt der Regierungsrat die Arbeit der Vereine des Solothurnischen Kantonalen Fischerei-Verbandes ein zugunsten der Hege und Pflege von Gewässern und Fischbeständen sowie in der Ausbildung der angehenden Fischerinnen und Fischer?
2. Wird diese Arbeit durch die im Leistungsauftrag vorgesehenen Beiträge angemessen abgegolten?
3. Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es den Kanton teurer zu stehen käme, wenn diese Arbeiten professionell erledigt werden müssten?
4. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein kantonaler Hegebeitrag für Fischerinnen und Fischer ohne Vereinsmitgliedschaft eingeführt werden sollte?
5. Sollen im Falle einer Einführung die Einnahmen des Hegebeitrages zweckgebunden verwendet werden, zum Beispiel für Massnahmen zur Förderung von Fischbeständen und Lebensräumen?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Mit der Totalrevision des Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG, BGS 625.11) wurde für die Angelfischerei das Patentsystem für grosse Gewässer im Kanton Solothurn eingeführt. Dadurch wurde für Fischerinnen und Fischer, welche in einem Solothurner Patentgewässer fischen wollen, der Vereinszwang aufgehoben. Bis dahin mussten alle Fischerinnen und Fischer einem Fischereiverein angehören, wenn sie z.B. in einem der neun verpachteten Abschnitte zwischen Grenchen und Schönenwerd fischen wollten. Diese Regelung hatte dazu geführt, dass Fischereivereine zum Teil sehr grosse Mitgliederzahlen aufwiesen, jedoch nur ein kleiner Teil der Mitglieder am Vereinsgeschehen teilnahm.

Der Wechsel zum Patentsystem und der Wegfall des Vereinszwangs bedeutete für die Fischereivereine entsprechend, dass sich die Mitgliederbestände auf jene Mitglieder reduzierten, die bereit sind sich aktiv in den Vereinen zu engagieren, und dass sich die Fischereivereine mit einem attraktiven Tätigkeitsprogramm um die Gewinnung neuer Mitglieder bemühen müssen.

Der Preis für ein Jahrespatent wurde so festgelegt, dass Leistungen des Solothurner Kantonalen Fischereiverbandes zugunsten der Fischerei und ein grosser Teil des entsprechenden Aufwandes der Abteilung Jagd und Fischerei abgegolten werden können. Für die Leistungen, welche vom kantonalen Fischereiverband wahrgenommen werden, hat das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF) mit diesem einen Leistungsauftrag abgeschlossen. Der Leistungsauftrag umfasst folgende Punkte:

- Ausbildung Fischerei „Sachkundenachweis“ (SaNa)
- Jungfischerausbildung
- Freiwillige Fischereiaufsicht
- Digitalisierung der Fischfangstatistik
- Fischereiliche Bewirtschaftungsmassnahmen (Aufzucht und Aussatz von Jungfischen)

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie schätzt der Regierungsrat die Arbeit der Vereine des Solothurnischen Kantonalen Fischerei-Verbandes ein zugunsten der Hege und Pflege von Gewässern und Fischbeständen sowie in der Ausbildung der angehenden Fischerinnen und Fischer?

Der Regierungsrat anerkennt und schätzt den hohen Stellenwert der Arbeit der Fischereivereine und des Fischereiverbandes im Kanton Solothurn. Gerade im Bereich der Ausbildung für Jungfischerinnen und Jungfischer sowie in der Sachkundebildung zeigt sich die Kernkompetenz der Fischereivereine eindrucksvoll. Durch die kompetente Durchführung dieser Kurse ist die Nachfrage immer sehr hoch. Dadurch können die Fischereivereine immer wieder neue Mitglieder für ihre Vereine gewinnen.

Die Leistungen zugunsten der Hege und Pflege von Gewässern beschränken sich traditions- und sachgemäss auf die Aufzucht und den Aussatz von Besatzfischen. Dabei werden in erster Linie Bachforellen gezüchtet und eingesetzt. Andere Fischarten wie etwa Äschen oder Hechte werden durch den Verband von professionellen Zuchtbetrieben eingekauft und ausgesetzt. Leider zeigt sich, dass durch die fortschreitende Erwärmung unserer Gewässer die Lebensbedingungen gerade für Forellen und Äschen in den zwei wichtigen Gewässern Aare und Emme nur noch sehr eingeschränkt gegeben sind. Die Wassertemperaturen steigen in den Sommermonaten vielfach über den Grenzwert, welchen diese Fischarten noch ertragen können. Aus diesem Grund wurde der Aussatz von Forellen auf Teilstrecken der Aare ganz ausgesetzt. Nach einer fünfjährigen Versuchsphase sollen die Daten ausgewertet und gestützt darauf die zukünftige Besatzstrategie festgelegt werden. Leider zeigen die neusten wissenschaftlichen Untersuchungen, wie z.B. eine genetische Untersuchung im Kanton Aargau betreffend den Aussatz von Äschen ein düsteres Bild. Bei allen untersuchten Gewässern konnte keine einzige Äsche gefunden werden, welche aus einem der zahlreichen Aussätze stammte.

Die wichtigsten Massnahmen zugunsten der Fische in unseren Gewässern liegen in der Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume. Im Kanton Solothurn wurde diesbezüglich eine Revitalisierungsplanung erstellt, welcher die wichtigsten Massnahmen und einen Zeitplan für die Umsetzung enthält. Wasserbauliche Massnahmen sind einerseits sehr teuer und setzen fast ausschliesslich einen maschinellen Einsatz voraus. Sie benötigen zudem grosse wasserbauliche und hydraulische Kenntnisse und dürften somit kaum Gegenstand der Hegearbeiten der Fischereivereine bilden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wird diese Arbeit durch die im Leistungsauftrag vorgesehenen Beiträge angemessen abgegolten?

Die Beiträge im Leistungsauftrag entsprechen nach unserer Auffassung einer fairen Entschädigung für die geleisteten Arbeiten. Beim Aufwand für die Ausbildung können die Fischereivereine bzw. der Fischereiverband zusätzliche Beiträge pro Teilnehmer erheben, so dass der Aufwand abgedeckt werden kann.

3.2.3 Zu Frage 3:

Ist der Regierungsrat der Meinung, dass es den Kanton teurer zu stehen käme, wenn diese Arbeiten professionell erledigt werden müssten?

Der mit Abstand bedeutendste Teil des Leistungsauftrags betrifft die Bewirtschaftungsmassnahmen. Hier werden aktuell höhere Kosten für die Besatzfische ausbezahlt, als üblicherweise für Besatzfische aus professionellen Fischzuchten bezahlt werden müssten. Diese höheren Kosten ergeben sich aus dem Umstand, dass die Besatzfische der Fischereivereine in viel kleineren Mengen produziert werden können, als es in einer professionellen Fischzucht der Fall ist. Zudem werden in der Regel nur Fische aus Muttertierstämmen gezüchtet, welche aus Solothurner Gewässern stammen.

Die anderen Leistungen für Aufsicht, Ausbildung und Digitalisierung der Fischfangstatistik entsprechen unserer Ansicht den marktüblichen Kosten. Müssten alle Leistungen an professionelle Dritte vergeben werden, rechnen wir nicht mit höheren Kosten.

3.2.4 Zu Frage 4:

Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass ein kantonaler Hegebeitrag für Fischerinnen und Fischer ohne Vereinsmitgliedschaft eingeführt werden sollte?

Mit der Patentgebühr von 140 Franken wird bereits ein Hegebeitrag geleistet. Im interkantonalen Vergleich ist diese Patentgebühr für ein Jahresangelpatent gerechtfertigt. Einen höheren Beitrag erachten wir, in Anbetracht der immer noch sinkenden Fischfangerträge, als nicht gerechtfertigt.

Mit einer zusätzlichen Gebühr für Fischerinnen und Fischer, welche nicht einem Fischereiverein angehören, würde auf einem anderen Weg faktisch wieder ein Vereinszwang eingeführt, welcher gemäss Artikel 23 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nicht statthaft ist.

Die Einführung eines Hegebeitrages für Nichtvereinsmitglieder würde zudem zu einem markanten Mehraufwand bei der Herausgabe der Fischereipatente führen. Die Jahrespatente werden mit einem Massenversand der Rechnungen jährlich erneuert. Sollte dies nicht mehr möglich sein, müssten über 2'000 Patentbezüger einzeln kontrolliert und die Rechnungen einzeln versandt werden. Im Sinne eines "Service public" hat das AWJF zudem vor zwei Jahren den Onlineverkauf von Fischereipatenten eingeführt. Dieser Service ist bei den Kunden sehr beliebt und wird immer häufiger genutzt, was wiederum zu einer Reduktion des Verwaltungsaufwandes führt. Auch bei diesem Dienst würde eine Kontrolle der Vereinszugehörigkeit zu einem markanten Mehraufwand führen, bzw. ein Onlineverkauf wäre in dieser Form gar nicht mehr möglich.

Aus den genannten Gründen und aufgrund des bewährten Leistungsauftrages mit dem Fischereiverband sind wir der Ansicht, dass kein kantonaler Hegebeitrag für Fischerinnen und Fischer eingeführt werden soll.

3.2.5 Zu Frage 5:

Sollen im Falle einer Einführung die Einnahmen des Hegebeitrages zweckgebunden verwendet werden, zum Beispiel für Massnahmen zur Förderung von Fischbeständen und Lebensräumen?

Sämtliche Einnahmen im Zusammenhang mit der Fischerei (Patentgebühren, Pachtzinse, Bewilligungsgebühren) fliessen aktuell bereits in den Jagd- und Fischereifonds und werden gemäss § 37 des Jagdgesetzes vom 25. September 1988 (Kantonales Jagdgesetz, BGS 626.11) zweckgebunden eingesetzt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (2; GK 3682)
Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat